

Kantonsratsbeschluss

Vom 3. November 2010

Nr. RG 122/2010

Änderung des Volksschulgesetzes (Kompetenzklärung i. S. Geleitete Schulen und Bildungsstatistik)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. September 2010 (RRB Nr. 2010/1604), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 5^{quater} wird eingefügt:

§ 5^{quater}. Bildungsstatistik

¹⁾ Das Departement für Bildung und Kultur führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik. Es bestimmt die zu erhebenden Informationen und Daten in den Bereichen Schüler, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben.

²⁾ Die kantonale Aufsichtsbehörde bearbeitet die Informationen und Daten.

³⁾ Die öffentlichen und privaten Schulträger liefern die notwendigen Informationen und Daten.

⁴⁾ Der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

Der Titel 1. vor § 70 lautet neu:

1. Kommunale Aufsichtsbehörde

§ 70 lautet neu:

§ 70. Kommunale Aufsichtsbehörde

Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand eines Schulkreises ist die kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen.

§ 71 lautet neu:

§ 71. Zuständigkeit

¹⁾ Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.

²⁾ Sie erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

§ 72 Sachüberschrift lautet neu:

§ 72. *Aufgaben*

§ 72 Absätze 1 Buchstaben j und m sowie 2 werden aufgehoben.

§ 72^{bis} lautet neu:

§ 72^{bis}. *Aufgabenübertragung*

¹ Die Gemeinden können Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde wie folgt übertragen:

- a) Aufgaben nach den §§ 8 Absatz 3, 10^{bis} Absatz 2, 19 Absätze 3 und 4 sowie 37^{ter} Absatz 3 auf eine Gemeinderatskommission, eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde oder den Schulleiter;
- b) Aufgaben nach § 72 Buchstaben f, g, k und l auf eine Gemeinderatskommission oder eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde.

² Die Übertragung ist in der Schulordnung festzuhalten.

§ 79 Absatz 2 wird aufgehoben.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005¹⁾

Als § 8^{bis} wird eingefügt:

§ 8^{bis}. *Bildungsstatistik*

¹ Das Departement führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik.

² Es bestimmt die zu erhebenden Informationen und Daten in den Bereichen Schüler und Schülerinnen, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben sowie die zuständige Stelle für die Datenbearbeitung.

³ Die öffentlichen und privaten Schulträger liefern die notwendigen Informationen und Daten, insbesondere auch jene, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Bildungsstatistik weiterzuleiten hat.

⁴ Der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

2. Fachhochschulgesetz vom 31. Oktober 2007²⁾

Als § 14^{bis} wird eingefügt:

§ 14^{bis}. *Bildungsstatistik*

¹ Das Departement führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik.

² Es bestimmt die zu erhebenden Informationen und Daten in den Bereichen Studierende, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben sowie die zuständige Stelle für die Datenbearbeitung.

³ Die öffentlichen und privaten Schulträger liefern die notwendigen Informationen und Daten, insbesondere auch jene, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Bildungsstatistik weiterzuleiten hat.

¹⁾ GS 100, 180 (BGS 414.11).

²⁾ GS 102, 264 (BGS 415.211).

⁴ Der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

3. Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹⁾

§ 44. Als Buchstabe e wird angefügt:

Das Departement

[...]

e) führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik; es bestimmt die zu erhebenden Daten in den Bereichen Lernende, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben sowie die zuständige Stelle für die Datenbearbeitung; der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7)

Amt für Volksschule und Kindergarten (10)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VPOD, Postfach 316, 4503 Solothurn

Verband Schulleitungen Solothurn (VSL-SO), Albert Arnold, Präsident, Schulhaus, 4556 Aeschi

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS), Andreas Gervasoni,

Präsident, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

Amtsblatt (Referendum)

GS

BGS

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (453/2010)

¹⁾ GS 103, 97 (BGS 416.111).